



2018

Prüfungsbericht - Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Freudenstadt · Bäderbetrieb

Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSauftrag und Auftragsdurchführung	3
1.1 GRUNDLAGE UND Aufbau des Betriebs	3
1.2 PRÜFUNGSauftrag und Rechtsgrundlage	4
1.3 ART und Umfang der Prüfung beim Eigenbetrieb	5
1.4 ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG DER GEMEINDEPRÜFUNGSANSTALT (GPA)	5
1.5 VORJAHRESABSCHLUSS 2017	6
2. WIRTSCHAFTSPLAN 2018	6
2.1 ERFOLGSPLAN	7
2.2 VERMÖGENSPLAN	7
2.3 FINANZPLAN	7
2.4 STELLENÜBERSICHT	7
3. JAHRESABSCHLUSS 2018	8
3.1 ERTRAGSLAGE	9
3.2 VERMÖGENS- und FINANZLAGE	11
4. SONSTIGE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	19
4.1 BETRIEBSSATZUNG und GESCHÄFTSORDNUNG	19
4.2 SERVICELEISTUNGEN STÄDTISCHER DIENSTSTELLEN und der SWF GmbH & Co. KG	20
4.3 PANORAMA-BAD GASTRONOMIE	20
4.4 VERSICHERUNGSSCHUTZ	20
4.5 VERTRAGSMANAGEMENT	21
4.6 KASSENÜBERWACHUNG	21
4.7 SACHLICHE und RECHNERISCHE FESTSTELLUNG EINZELNER RECHNUNGSBETRÄGE	22
4.8 SALTENLISTE	23
4.9 EDV- PROGRAMME	23
4.10 ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER BETRIEBSFÜHRUNG	24
4.11 BETRAUUNG DES EIGENBETRIEBS SWF · BÄDERBETRIEB ZUR SICHERSTELLUNG DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEM INTERESSE (DAWI)	24
4.12 DURCHFÜHRUNG VON INVESTITIONEN, AUSGLEICH VON JAHRESVERLUSTEN und KÜNFTIGE ENTWICKLUNG	24
4.13 SONSTIGE PRÜFUNGSBERATUNGEN, -BEMERKUNGEN und -FESTSTELLUNGEN	26
5. BESTÄTIGUNGSVERMERK	26

1. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Grundlage und Aufbau des Betriebs

Der Stadtwerke Freudenstadt · Bäderbetrieb (SWF · Bäderbetrieb) ist ein Eigenbetrieb (EB) der Stadt Freudenstadt. Die Versorgungsbetriebe des Eigenbetriebs Stadtwerke Freudenstadt wurden durch den Beschluss des Gemeinderats am 18.08.1999 rückwirkend zum 01.01.1999 in die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG ausgegliedert. Der Eigenbetrieb Stadtwerke Freudenstadt wird als Bäderbetrieb weitergeführt. Gemäß § 2 Betriebssatzung beträgt das Stammkapital 5.755 TEUR. Hiervon sind rd. 277 TEUR noch nicht eingeforderte Einlagen.

Die Wirtschaftsführung des EB SWF · Bäderbetrieb bestimmt sich nach dem Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg (EigBG) und der Betriebssatzung.

Im Januar 2017 wurde vom Gemeinderat eine neue Betriebssatzung und Geschäftsordnung des EB SWF · Bäderbetrieb, mit Wirkung zum 01.04.2017, beschlossen. Für das Wirtschaftsjahr (WJ) 2018 gilt die Betriebssatzung i. d. F. vom 24.01.2017.

Gegenstand des Eigenbetriebs sind das Freizeitbad Panorama-Bad, das Hallenbad Wittlensweiler, das Freibad am Panorama-Bad, das Waldschwimmbad Kniebis. Ferner hat der Gemeinderat am 16.12.2003 der Einbringung der Tiefgarage Oberer Marktplatz in den EB SWF · Bäderbetrieb zugestimmt.

Gem. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung ist der **Zweck des Eigenbetriebs** der Betrieb der genannten Bäder einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Strom und Wärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) sowie der Betrieb von öffentlichen Garagen.

Zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Bäderbetriebes und der Tiefgarage Oberer Marktplatz durch den EB SWF · Bäderbetrieb fasste der Gemeinderat am 25.06.2013 einen **Betrauungsbeschluss**.

Die Stadt Freudenstadt trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Parkplätzen und öffentlichen Bädern für die Bevölkerung auf ihrem Stadtgebiet und bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe ihres Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb. Die Stadt nimmt auf das Leistungsangebot des Eigenbetriebs entscheidenden Einfluss.

Im Gebiet der Stadt Freudenstadt gibt es derzeit keine Wettbewerber für Bäder und Tiefgaragen. Sämtliche öffentlichen Bäder und öffentlichen Tiefgaragen befinden sich im Eigentum der Stadt und ihrer Eigenbetriebe.

2015 wurde vom Gemeinderat der Beschluss zum Bau eines neuen Rutschenturms am Panorama-Bad gefasst. Der Rutschenturm wurde im September 2016 eröffnet. 2015 wurde der Planung zum Neubau des Freibads am Standort Panorama-Bad zugestimmt. Das Panorama-Freibad wurde am 30.06.2018 eröffnet.

Die KWK-Anlagen sind zwischenzeitlich im Eigentum der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co.KG und werden auch dort betrieben.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbständiges wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Freudenstadt i.S.v. § 102 Gemeindeordnung (GemO) und wird nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Sein Vermögen ist Sondervermögen i. S. v. § 96 Abs. 1 Ziff. 3 GemO.

Die Organe des Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb waren im Wirtschaftsjahr 2018 der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. Die Funktion der Betriebsleitung ist in der Betriebssatzung und Geschäftsordnung des Eigenbetriebs geregelt. Der Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales der Stadt Freudenstadt (VTS) ist zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebs.

Die rechtlichen Grundlagen des Eigenbetriebs auf einen Blick:

Name/Rechtsform	Eigenbetrieb Stadtwerke Freudenstadt · Bäderbetrieb
Beteiligung	Die Stadt Freudenstadt hält 100% am Eigenbetrieb
Außenverhältnis	Regelt die Betriebssatzung i. d. F. vom 24.01.2017
Innenverhältnis	Regelt die Geschäftsordnung i. d. F. vom 24.01.2017
Betriebsorgane	Gemeinderat, Betriebsausschuss, Oberbürgermeister und Betriebsleitung
Betriebsleiter	Die Betriebsleitung besteht seit 01.04.2017 mit Herrn Tobias Degout aus einem Geschäftsführer.
Gegenstand	Gem. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung ist der Zweck des Eigenbetriebs der Betrieb seiner Bäder einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Strom und Wärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) sowie der Betrieb von öffentlichen Garagen.
Betrauungsbeschluss	Zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allg. wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Bäderbetriebes und der Tiefgarage Oberer Marktplatz durch den Eigenbetrieb SWF · Bäderbetrieb - gem. Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2013.
Stammkapital	Nach § 2 Betriebssatzung und § 12 Abs. 2 EigBG ist der Eigenbetrieb mit 5.755.000 EUR Stammkapital ausgestattet. Hiervon sind rd. 277.000 EUR noch nicht eingeforderte Einlagen.
Fehlbeträge	Die jährlichen Fehlbeträge des Eigenbetriebs Stadtwerke Freudenstadt · Bäderbetrieb konnten in den vergangenen Jahren mit Erträgen aus Beteiligungen und mit Gewinnvorträgen getilgt werden. Seit 2015 werden Verlustvorträge bilanziert. Ein Verlustausgleich durch die Stadt Freudenstadt erfolgte bis 2018 noch nicht – die Fehlbeträge wurden bisher auf neue Rechnung vorgetragen.
Buch- und Kassenführung	Der Eigenbetrieb hat ein eigenes Buchführungssystem. Bis 30.11.2017 bestand eine Sonderkasse, die mit der Stadtkasse als Einheitskasse verbunden war. Seit 01.12.2017 verfügt der Eigenbetrieb über ein eigenes Girokonto. Die Abwicklung der Kassengeschäfte erfolgt weiterhin durch die Stadtkasse Freudenstadt.
Wirtschaftsjahr	Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde, § 13 EigBG.

1.2 Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlage

Die Prüfung des Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb erfolgt jährlich im Rahmen der örtlichen Prüfung.

- a) Der Jahresabschluss und der Lagebericht für den Eigenbetrieb sind gem. § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister zur Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt (zur örtlichen Prüfung) vorzulegen.
- b) Nach § 111 GemO i. V. m. § 110 Abs. 1 GemO und § 13 GemPrO (Gemeindeprüfungsordnung) unterliegen die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA).

► Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen. Zusammen mit dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist der Schlussbericht eine wichtige Informationsquelle als Entscheidungshilfe für den Gemeinderat vor Beschlussfassung über

das Jahresergebnis. Das RPA möchte dabei ergänzende Erläuterungen geben und Hintergrundwissen vermitteln. Zusätzliche Erkenntnisse aus der Prüfung geben weitere Aufschlüsse, runden das Bild der finanziellen Entwicklungen ab und verbessern die Gesamtschau über das kommunale Handeln. Mit der Vorlage des Schlussberichts ist die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 abgeschlossen.

1.3 Art und Umfang der Prüfung beim Eigenbetrieb

Nach § 13 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) sind die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des Eigenbetriebs anhand des Jahresabschlusses (Bilanz- und Erfolgsrechnung) und des Lageberichts unter Einbeziehung der erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen. Bei der Prüfung sind die Grundsätze der §§ 10 Abs. 2 und 3 sowie 11 GemPrO anzuwenden.

Der Schwerpunkt der Prüfung des RPA lag bei der Ordnungsmäßigkeit der kaufmännischen Rechnungslegung und der Betriebsführung. Insbesondere wurden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft ob:

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Erfolgs- und Vermögensplan eingehalten worden sind,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt:

- die Kassenüberwachung und die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände.

Sowohl der umfangreiche Prüfungsstoff als auch die personelle Ausstattung des RPA bedingen, dass Prüfungen nach § 111 Abs. 1 GemO überwiegend auf „Prüfung in die Breite“ und „Stichproben“ beschränkt werden mussten.

Die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) regelt, welche rechtlichen Grundlagen beim Jahresabschluss und beim Lagebericht der Eigenbetriebe zu beachten sind. Es gelten hier die §§ 6 – 11 EigBVO.

Das Rechnungsprüfungsamt wurde bei Bedarf in wichtige Entscheidungsprozesse bereits im Vorfeld mit einbezogen und hat auch ex-ante beraten.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 09.06.2020 aufgestellt und dem RPA (in zuletzt geänderter Fassung) am 17.07.2020 übermittelt. Gemäß § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen. Dieser Anforderung wurde nachgekommen. Die abschließende Prüfung der Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung sowie die Prüfung der Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses 2018 wurden mit Unterbrechungen im Zeitraum Juli bis August 2020 vorgenommen.

Sofern Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Prüfungen noch nicht erledigt sind, werden sie in diesem Prüfungsbericht erneut aufgeführt.

Eine Prüfung durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer) wird nicht durchgeführt.

1.4 Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg führt regelmäßig eine überörtliche Prüfung durch.

Die **überörtliche Finanzprüfung der GPA der Jahre 2012 – 2017** fand mit Unterbrechungen in den Monaten Juli 2019 bis Januar 2020 statt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 02.06.2020 ist am 04.06.2020 bei der Stadt Freudenstadt eingegangen. Der Gemeinderat wurde über den wesentlichen Inhalt der überörtlichen Finanzprüfung am 28.07.2020 in öffentlicher Sitzung unterrichtet. Die Verwaltung hat nunmehr innerhalb von 6 Monaten eine entsprechende Stellungnahme zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen abzugeben.

Die **überörtliche Prüfung der Bauausgaben der GPA der Jahre 2013 bis 2018** fand in der Zeit von April bis Mai 2019 statt. Der Prüfungsbericht vom 14.10.2019 liegt der Verwaltung vor. Der Gemeinderat wurde über den wesentlichen Inhalt der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben 2013 bis 2018 am 19.11.2019 in öffentlicher Sitzung unterrichtet. Die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht wurde dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung am 28.07.2020 bekanntgegeben.

1.5 Vorjahresabschluss 2017

Der Vorjahresabschluss 2017 wurde vom Gemeinderat am 07.07.2020 festgestellt. Es wurde beschlossen, den zum 31.12.2017 ausgewiesenen Jahresverlust von -290.454,22 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

► **Damit wurde beim Jahresabschluss 2017 der Frist gemäß § 16 Abs. 3 EigBG nicht entsprochen.**

Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 23.07.2020 durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Freudenstadt unter der Adresse www.freudenstadt.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Der Jahresabschluss war vom 29.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 öffentlich ausgelegt.

► Den weiteren Erfordernissen gemäß § 16 Abs. 3 EigBG wurde entsprochen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresverlusts enthielt die Angaben nach Anl. 9 zu § 12 EigBVO.

2. Wirtschaftsplan 2018

Anstelle des gemeindlichen Haushaltsplans tritt beim Eigenbetrieb der Wirtschaftsplan ein – er ist notwendige Anlage des Haushaltsplans der Stadt. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist von der Betriebsleitung vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen (§ 14 Abs. 1 EigBG).

Gem. § 12 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO soll der Wirtschaftsplan zusammen mit dem Beschluss des Gemeinderats der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt werden. **Diese Terminvorgabe wurde nicht eingehalten - der Gemeinderat hat am 19.12.2017 zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt den Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs mit folgenden Planzahlen in TEUR beschlossen:**

a) Erfolgsplan		c) Verpflichtungsermächtigungen	0
Aufwendungen	5.869		
Erträge	5.186	d) Kreditermächtigungen	2.343
Jahresverlust	683		
		e) Höchstbetrag der Kassenkredite	500
b) Vermögensplan			
Einnahmen und Ausgaben je	3.198		

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit den o.g. Planzahlen nicht genehmigt und musste entsprechend geändert werden. Der Gemeinderat hat am 20.03.2018 den geänderten Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb mit folgenden Planzahlen beschlossen:

a) Erfolgsplan		c) Verpflichtungsermächtigungen	0
Aufwendungen	5.532		
Erträge	5.231	d) Kreditermächtigungen	1.741
Jahresverlust	301		
		e) Höchstbetrag der Kassenkredite	500
b) Vermögensplan			
Einnahmen und Ausgaben je	2.766		

► Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Erlass vom 24.04.2018 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist genehmigungsfrei.

Der geänderte Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb wurde am 08.06.2018 im FreudenStadtBlatt öffentlich bekanntgegeben und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Planungsgrundsätze bei Eigenbetrieben:

Bei Eigenbetrieben sind die Aufwendungen im Erfolgsplan gegenseitig deckungsfähig (§ 18 und § 20 Gemeindehaushaltsverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 EigBG). Im Vermögensplan sind die Ausgabeansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig (§ 2 Abs. 4 Satz 2 EigBVO). Die Ausgabenmittel im Vermögensplan sind übertragbar (§ 2 Abs. 4 Satz 1 EigBVO).

2.1 Erfolgsplan

Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) zu gliedern. Dadurch sollen auch unterjährig Soll-Ist-Vergleiche ermöglicht werden, um festzustellen, ob sich der Betrieb noch innerhalb der vorgegebenen Planansätze bewegt.

2.2 Vermögensplan

Der Vermögensplan des EB SWF · Bäderbetrieb enthält alle vorhersehbaren Einnahmen (Finanzierungsmittel), Ausgaben (Finanzierungsbedarf) und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens und aus der Kreditwirtschaft des Betriebs ergeben.

Unter Investitionen wird die Verwendung finanzieller Mittel zur Beschaffung von Betriebsmitteln (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge, Geräte oder maschinelle Anlage) verstanden. Sie bewirken eine Veränderung des Anlagevermögens. Das Anlagevermögen stellt in jedem Betrieb langfristig gebundenes Vermögen dar. Es ist demzufolge auch durch langfristiges Kapital zu finanzieren.

► Der Wirtschaftsplan 2018 erfüllte in Form und Inhalt die Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Die Vermögensplanabrechnung 2018 liegt dem Wirtschaftsplan 2020 als begründender Bestandteil bei.

2.3 Finanzplan

Das Eigenbetriebsrecht schreibt für die Eigenbetriebe eine fünfjährige Finanzplanung vor, die den Vorgaben des § 85 GemO entspricht. Es ist auf der Grundlage eines Investitionsprogramms ein nach Jahren gegliederter Finanzplan zu erstellen, der um eine Übersicht über die Tilgungsverpflichtungen und die Finanzierungsmittel zu ergänzen ist.

► Ein mittelfristiger Finanzplan wurde für die Jahre 2017 – 2021 erstellt.

2.4 Stellenübersicht

§ 3 EigBVO regelt die Stellenübersicht. Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

► Dem Wirtschaftsplan 2018 wurde die sachgerecht aufgestellte Stellenübersicht beigelegt.

3. Jahresabschluss 2018

Aufgrund der Personalsituation beim Dienstleister Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG wurde der Jahresabschluss 2018 erst im Juni 2020 aufgestellt und dem RPA im Juli 2020 übermittelt. Der Betriebsausschuss wurde am 02.07.2020 über das vorläufige Ergebnis informiert.

► **Die nach § 16 Abs. 2 und 3 EigBG vorgegebenen Fristen, den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen, wurden somit nicht eingehalten.**

Nach § 5 Abs. 3 EigBG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu informieren. Ferner sind dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Durch die regelmäßigen Besprechungen zwischen der Betriebsleitung (Geschäftsführer) und dem Oberbürgermeister ist der EB SWF · Bäderbetrieb seiner Unterrichtsverpflichtung grundsätzlich nachgekommen. Die Quartalsberichte im WJ 2018 wurden überwiegend regelmäßig an die Kämmerei (Amt für Finanzen und Beteiligungen) weitergeleitet.

► Vorsorglich wird darauf hingewiesen: zur ordentlichen Wahrnehmung der Beteiligungsverwaltung durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen ist es erforderlich, dass die Quartalsberichte regelmäßig an die Kämmerei weitergeleitet werden.

Bei der **Erstellung des Jahresabschlusses** wurden die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts, des HGB sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften hinzugezogen. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Lagebericht und Anhang ist gem. § 16 Abs. 1 EigBG und §§ 6 – 11 und §§ 12 ff. Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) entsprechend den Formblättern 1 - 4 zur Eigenbetriebsverordnung aufgestellt worden.

Die stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die **Bilanz und die GuV** ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet wurden. Alle in der Bilanz und der GuV ausgewiesenen Beträge konnten aus den Sachkonten bzw. der Buchhaltung hergeleitet werden. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften eingehalten. Bestandsnachweise lagen im erforderlichen Umfang vor. Die Bilanz ist in Kontoform aufgestellt und gemäß § 8 EigBVO gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 9 EigBVO aufgestellt.

Der **Lagebericht** hat die Funktion, die Daten des Jahresabschlusses zu verdichten und um weitere Informationen zu ergänzen, um die Beurteilung des Betriebes zu ermöglichen. Der Lagebericht zum Jahresabschluss des Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb ist entsprechend § 16 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. § 289 HGB aufgestellt worden. Die Erläuterungen im Lagebericht sind sachlich richtig. Die Prüfung hat ergeben, dass er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht.

Der **Anhang** (nach § 10 EigBVO und §§ 284, 285 HGB) dient zur Erläuterung der Bilanz und GuV. Es werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den einzelnen Positionen der Bilanz und der GuV dargestellt und erläutert. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind zutreffend.

Die **Buchung der Geschäftsvorfälle** erfolgt gemäß § 6 EigBVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung im Mandant 108 unter dem eigenen Buchungskreis 1300 im Buchungsverfahren SAP Endica 4 ERP Finance beim IT-Verbund endica der Stadtwerke. Der Kontenplan ist hinreichend gegliedert. Alle Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst.

Der Eigenbetrieb ist nach § 6 EigBVO zu einer **Anlagenbuchführung** verpflichtet. In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen (§ 10 Abs. 2 EigBVO). Für die Führung der Anlagenbuchhaltung wird ebenfalls das Buchungsverfahren SAP ERP verwendet.

► Die Buchführung und das Belegwesen sind grundsätzlich ordnungsgemäß erstellt worden und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

3.1 Ertragslage

Die GuV wurde in Form und Inhalt entsprechend den Vorgaben des Eigenbetriebsrechts aufgestellt. Die wichtigsten Aufwands- und Ertragspositionen sind im Lagebericht erläutert.

Planabweichungen im Erfolgsplan in TEUR:

Erträge	Plan 2018	Ergebnis 2018	Planabweichung	Planabweichung %
Eintrittsgebühren Bäder	2.763	2.436	-327	-11,83%
Benutzungsgebühren TG	445	352	-93	-20,90%
so. Umsatzerlöse u. Nebengeschäft	163	161	-2	-1,23%
1. Umsatzerlöse	3.371	2.949	-422	-12,52%
2. so. betriebl. Erträge	130	25	-105	-80,77%
3. Summe betriebl. Erträge	3.501	2.974	-527	-15,05%
Strom und Gas	448	516	68	15,18%
Wasser	287	266	-21	-7,32%
Wärme	444	427	-17	-3,83%
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	169	162	-7	-4,14%
Aufwend. f. bezog. Leistungen	561	391	-170	-30,30%
4. Materialaufwand	1.909	1.762	-147	-7,70%
5. Personalaufwand	2.123	2.053	-70	-3,30%
6. Abschreibungen	699	801	102	14,59%
7. so. betriebl. Aufwand	572	566	-6	-1,05%
8. Summe betriebl. Aufwand	5.303	5.182	-121	-2,28%
9. Erträge aus Beteiligungen	1.708	1.543	-165	-9,66%
10. so. Zinsen, ähnl. Erträge	22	31	9	40,91%
11. Zinsen, ähnl. Aufwend.	99	121	22	22,22%
12. Ergebnis gewönl. Geschäftstätigkeit	-171	-755	-584	341,52%
13. a.o. Aufwendungen	0	0	0	
Steuern v. Eink. (+)/Ertrag (-)	100	-39	-139	-139,00%
sonstige Steuern	30	30	0	0,00%
14. Steuern	130	-9	-139	-106,92%
15. Jahresverlust	-301	-746	-445	147,84%
<u>Nachrichtlich:</u>				
Betriebsergebnis	-1.931	-2.359	-428	22,16%
+ Erträge aus Beteiligungen	1.708	1.543	-165	-9,66%
+ so. Zinsen, ähnliche Erträge	22	31	9	40,91%
- Steuern v. Eink. (+)/Ertrag (-)	100	-39	-139	
Jahresfehlbetrag	-301	-746	-445	147,84%

Ergebnis 2018

Jahresbilanzsumme per 31.12.2018		16.613.156,84 EUR
Jahresverlust 2018 EB SWF - Bäderbetrieb		-745.656,01 EUR

Der geplante Jahresverlust von **-301.000 EUR** erhöhte sich im Ergebnis um rd. **-444.656 EUR auf -745.656 EUR. Dabei wurden Wenigereinnahmen von rd. 683 TEUR und Wenigerausgaben von rd. 238 TEUR erwirtschaftet.**

Im Jahresabschluss 2018 sind Verlustvorträge aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 609.887,71 EUR bilanziert. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2020 wurde beschlossen, die bis 2017 vorgetragenen Jahresverluste in Höhe 609.887,71 EUR mit der von der Stadt geleisteten Kapitaleinlage 2019 (550.000 EUR) und einem Teil der Kapitaleinlage 2020 (59.997,71 EUR) auszugleichen.

Im Panorama-Bad hat sich der Kostendeckungsgrad gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 2% auf 61% verringert. Im Hallenbad Wittlensweiler blieb der Kostendeckungsgrad konstant bei 29%. Im neu hinzugekommenen Panorama-Freibad beträgt die Kostendeckung 22 %. Im Waldschwimmbad Kniebis hat sich der Kostendeckungsgrad gegenüber dem Vorjahr erfreulicherweise um 8% auf 19% erhöht. Bei der TG Oberer Marktplatz hat sich der Kostendeckungsgrad um 10% auf 62% verringert. Den geringsten Kostendeckungsgrad weist das Waldschwimmbad Kniebis auf. Den größten Zuschuss je Besucher weist das Panorama-Freibad auf.

Der Kostendeckungsgrad im Jahr **2016 bzw. 2017** beträgt nach einer Statistik der GPA (veröffentlicht im Geschäftsbericht 2020 der GPA) durchschnittlich in Baden-Württemberg in Städten vergleichbarer Größenordnung bei **Freibädern 22,7% (2017)** und bei **Hallenbädern 20,0% (2016)**.

► **Höhere Kostendeckungsgrade könnten entweder durch Einsparungen (Aufwandsseite) oder aber durch weitere Erhöhung der Entgelte erzielt werden, soweit Letztere im Rahmen der Beschlussfassungen des Gemeinderats für vertretbar und geboten angesehen werden.**

Entwicklung der Jahresergebnisse 2014 bis 2018 in TEUR

Posten der GuV	2018	2017	2016	2015	2014
Umsatzerlöse	2.949	2.976	2.908	2.576	2.614
so. betriebl. Erträge	25	44	50	520	219
Materialaufwand	-1.762	-1.866	-1.900	-1.642	-1.564
Rohertrag	1.212	1.154	1.058	1.454	1.269
Personalaufwand	-2.053	-1.868	-1.759	-1.711	-1.705
Abschreibungen	-801	-567	-502	-497	-513
so. betriebl. Aufwend.	-566	-549	-581	-592	-519
so. Steuern	-30	-30	-29	-74	-28
Fremdzinsen und ähnlich.	-121	-98	-79	-85	-95
Geschäftsergebnis	-2.359	-1.958	-1.892	-1.505	-1.591
Erträge a. Gewinnabführ.	1.543	1.680	1.707	1.527	1.567
Steuern v. Eink./Ertrag	40	-44	-106	-172	-95
Finanzerträge	30	32	21	86	55
Jahresergebnis	-746	-290	-270	-64	-64
<u>Geschäftsergebnis nach Betriebszweigen:</u>					
Panorama-Bad	-1.565	-1.494	-1.480	-1.103	-1.229
Hallenbad Wittlensweiler	-234	-239	-204	-224	-206
Freibad Langenwaldsee	-2	-16	-58	-10	-3
Panorama-Freibad	-289	-4	-2	-3	0
Waldschwimmbad Kniebis	-53	-50	-48	-50	-47
Summe Bäder	-2.143	-1.803	-1.792	-1.390	-1.485
TG Oberer Marktplatz	-216	-155	-100	-115	-106
Gesamtsumme	-2.359	-1.958	-1.892	-1.505	-1.591

3.2 Vermögens- und Finanzlage

Aktiva

Bei den **Immateriellen Anlagewerten** war 2018 ein Zugang in Höhe von 4.440 EUR für verschiedene Software Lizenzen zu verzeichnen.

Sach- und Finanzanlagen:

Der EB SWF · Bäderbetrieb hat 2018 **Investitionen** für Sach- und Finanzanlagen i. H. v. rd. 2.762 TEUR (Brutto) getätigt. Rd. 394 TEUR im Panorama-Bad, 0 TEUR im Hallenbad Wittlensweiler, 1 TEUR im Waldschwimmbad Kniebis, rd. 2.372 TEUR im Panorama-Freibad und 0 TEUR in der Tiefgarage Oberer Marktplatz.

Für den Neubau des Panorama-Freibades, im Panorama-Bad für den Rutschenturm im Außenbereich sowie für den Kleinkinderbereich wurden in 2018 **Zuschüsse/Zuwendungen** i. H. v. rd. 925 TEUR verbucht. Davon für den Neubau des Panorama-Freibades rd. 344 TEUR aus 2017 welche ins WJ 2018 umgebucht wurden, da der Gesamtzuschuss für den Neubau des Panorama-Freibads erst 2018, mit Fertigstellung der Anlage, als Investitionszuschuss aktiviert wurde.

Die Zuschüsse/Zuwendungen für Investitionen werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgesetzt. Die Nettoinvestitionskosten für Sach- und Finanzanlagen betragen 2018 somit insg. rd. 1.837 TEUR.

Davon sind im Wirtschaftsjahr 2018 rd. 0 TEUR den **Anlagen im Bau** zugegangen und rd. 3.190 TEUR abgegangen (Umbuchung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen) - per 31.12.2018 sind bei den Anlagen im Bau nunmehr 0 TEUR bilanziert.

Abgänge sind im Wirtschaftsjahr 2018 i. H. v. rd. 324 TEUR verzeichnet. Davon rd. 19 TEUR für eine Heizungsanlage bei Grundstücken mit Betriebsbauten, rd. 212 TEUR bei Maschinen und maschinellen Anlagen für die Kassenanlage und Kabinengebäude sowie rd. 93 TEUR bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA). Erträge bzw. Verluste aus den Anlageabgängen sind keine verzeichnet.

Bei den **Finanzanlagen** waren im Wirtschaftsjahr 2018 keine Zugänge zu verzeichnen.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden insgesamt rd. 801 TEUR abgeschrieben. Die **Abschreibungen** im Anlagennachweis stimmen mit den in der GuV gebuchten Abschreibungen überein.

Per 31.12.2018 sind die Immateriellen Anlagewerte nunmehr mit rd. 8.785 EUR (49,4% der AHK), die Sachanlagen nunmehr mit rd. 11.345.050 EUR (35,7% der AHK) und die Finanzanlagen mit rd. 4.125.766 EUR (100% der AHK) bilanziert.

► Allgemein war festzustellen, dass die Veränderungen des Anlagevermögens im Anlagennachweis und der Bilanz 2018 korrekt dargestellt wurden. Der Anlagenachweis wurde ordnungsgemäß aufgestellt und stimmt mit den Zahlen der Hauptbuchhaltung überein. Des Weiteren konnten Zu- und Abgänge, deren Zuordnung nach Konten und Kostenstellen sowie die Abschreibungssätze nachvollzogen werden.

► **Allerdings:** Teilweise wurden Anlagegüter innerhalb der Kontenklasse 71000 Betriebs- und Geschäftsausstattung nicht korrekt zugeordnet. Diese Feststellung wirkt sich jedoch nicht auf das Jahresergebnis aus.

Zum Anlagegut **Kraftfahrzeuge 710** gehört der Fuhrpark (z.B. Fahrzeuge, Wagen, Anhänger, Kraftfahrzeugzubehör, usw.). Zur **Betriebsausstattung 720** gehörende Vermögensgegenstände dienen der Einrichtung/Ausstattung des Betriebs die nicht den techn. Anlagen und Maschinen zugeordnet werden können (z.B. Reinigungsgeräte, Rasenmäher, Schränke, Regale, Lagereinrichtungen, Werkzeuge und Geräte, Prüf- und Messmittel, Schutzeinrichtungen, Spielgeräte, Stühle, Tische, Liegen, Sonnenschirme, Schließanlage, usw.). Zur **Geschäftsausstattung 730** zählen Vermögensgegenstände des administrativen Bereichs und der Verwaltung (z.B. Computer, EDV-Anlagen, Kassen, Preistafeln, Kopierer, Drucker, Bürostühle, Büromöbel, Büroeinrichtungen, Büromaschinen, Telefonanlage, Tresor, usw.).

► **Fazit: Diese Feststellung wurde bereits während der Prüfung besprochen, so dass künftig auf eine korrekte Zuordnung zur Kontenklasse geachtet wird.**

► **Allerdings:** Durch eine **Umbuchung eines Zuschusses** für das Panorama-Freibad aus **Anlagen im Bau vom WJ 2017 ins WJ 2018** besteht eine Differenz in Höhe des umgebuchten Zuschusses (rd. 344 TEUR) zwischen dem Endbestand der Anschaffungs- und Herstellungskosten per 31.12.2017 zum Anfangsbestand der Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01.2018. Diese Umbuchung wirkt sich jedoch nur periodisch im Endbestand der Anschaffungs- und Herstellungskosten aus und hat keine Auswirkung auf den Endbestand (Restbuchwert) der Sachanlagen und somit auch keine bilanzielle Auswirkung.

► **Fazit: Der Endbestand des Sachanlage- und Finanzvermögens (Restbuchwert) zum 31.12.2017 stimmt mit dem Anfangsbestand zum 01.01.2018 überein.**

► Die Prüfung hinsichtlich der **Abgrenzung von Investitionen und Unterhaltungsaufwand** ergab im Wirtschaftsjahr 2018 keine Auffälligkeiten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ausgaben als **Unterhaltungsaufwand** zu behandeln sind, soweit damit - unabhängig von ihrer Größenordnung - nur die ursprüngliche zweckbestimmte Nutzungsmöglichkeit von Sachanlagen erhalten werden soll, um einen ordnungsgemäßen Zustand dauerhaft sicher zu stellen oder in zeitgemäßer Form wiederherzustellen. Herstellungsaufwand liegt nicht schon dann vor, wenn mit den Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung nur eine entsprechend dem technischen Fortschritt zeitgemäße, die Substanz erhaltende Erneuerung verbunden ist, die nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung des zuzurechnenden Vermögensgegenstandes führt.

Andererseits sind Ausgaben als Herstellungskosten zu behandeln, wenn damit - über eine bloße Substanzerhaltung hinaus - eine deutliche Gebrauchswerterhöhung oder erweiterte Nutzungsmöglichkeit verbunden ist.

► **Da sich die Zuordnung zu Investition oder Erhaltungsaufwand auf das Jahresergebnis auswirkt ist generell bei geplanten Maßnahmen verstärkt auf die Abgrenzung zwischen Investitionskosten und Erhaltungsaufwand zu achten.**

Beteiligungen:

A) Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG:

Der EB SWF · Bäderbetrieb hält seit 2013 die Anteile der Stadt Freudenstadt von 65% (2012: 73,26%, bis 2011: 74,90%) an der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG. Der Beteiligungswert bezifferte sich zum 31.12.2018 auf rd. 1.915 TEUR (Anteil Stammkapital nach der Ausgliederungsbilanz zum 31.12.1998) zuzüglich rd. 902 TEUR (Anteil allg. Rücklage nach der Ausgliederungsbilanz zum 31.12.1998) zuzüglich rd. 1.281 TEUR (Sacheinlage nach Gemeinderatsbeschluss vom 10.05.2016)*.

*Im Wirtschaftsjahr 2016 gab es einen buchhalterischen **Zugang** bei den **Finanzanlagen** (Beteiligungen - Anteile an verbundenen Unternehmen) i. H. v. rd. 1.281 TEUR. Durch Beschluss des Gemeinderats vom 10.05.2016 i.V.m. Beschluss vom 06.07.2016 der Gesellschafter der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG (SWF) kam es bei den SWF zu einer Vermögensumschichtung der Beträge der Kapitalkonten II (individuelle Konten der Gesellschafter) in die gesamthänderisch gebundene Rücklage per 01.01.2016. Daraus folgte beim EB SWF · Bäderbetrieb eine Umgliederung kurzfristiger Forderungen in die langfristigen Finanzanlagen – buchhalterisch ein reiner bilanzieller Aktivtausch, der keinen Geldfluss auslöste. Der Beteiligungswert an der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG beziffert sich somit per 31.12.2018 auf 4.098.266,14 EUR.

Die Beteiligungsquote an der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG. ändert sich durch die in 2016 erfolgte Sacheinlage des Eigenbetriebs nicht - durch Gewinnthesaurierung der beiden anderen Gesellschafter der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG bleiben die Kapitalanteile der Stadt Freudenstadt (gehalten durch den EB SWF · Bäderbetrieb) mit 65% unverändert.

B) Stadt Freudenstadt Beteiligungsgesellschaft mbH:

Der EB SWF · Bäderbetrieb hält weiter die Anteile der Stadt Freudenstadt Beteiligungsgesellschaft mbH von 100%. Die Gesellschafterversammlung hat auf Empfehlung des Gemeinderats die Beendigung der Stadt Freudenstadt Beteiligungsgesellschaft mbH beschlossen. Die Gesellschaft befand sich 2018 noch in der Liquidationsphase. Der Beteiligungswert bezifferte sich zum 31.12.2018 auf 27.500 EUR. Die Konten der Beteiligungsgesellschaft mbH wurden im April 2019 aufgelöst und ein Guthaben in Höhe von rd. 32 TEUR an den Eigenbetrieb Stadtwerke Freudenstadt · Bäderbetrieb ausgekehrt.

Die Beteiligungen sind im Anlagennachweis und der Bilanz des Eigenbetriebs unter dem Posten Finanzanlagen ausgewiesen.

Vorräte und Vermögensbestände:

Unterjährig wird die Anschaffung von Vorräten und Waren direkt in den Aufwand gebucht. Zum Jahresabschluss erfolgt dann der Abgleich des tatsächlichen Vorratsbestandes mit dem Buchbestand (Inventur). Die Inventurpflicht (§ 240 HGB) entsteht zusammen mit der Bilanzpflicht; denn die Ergebnisse der regulären Inventur liefern die Grundlagen für die Erstellung der Bilanz.

Im Jahresabschluss 2018 sind Vermögensbestände (Waren) mit rd. 18.898 EUR bilanziert.

Die Bewertung der Vorräte wurde in Stichproben geprüft. In Bezug auf die gebildeten Werte führt der EB SWF · Bäderbetrieb jährlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durch. Die in der Bilanz genannten Werte beziehen sich auf die Bestände an Waren i. H. v. 18.898,21 EUR und ergeben sich aus der Bestandsaufnahme vom Januar 2019 des Eigenbetriebs. Die ermittelten Warenbestände wurden korrekt in die Bilanz aufgenommen. Die Waren bestehen aus verschiedenen Utensilien für das Panorama-Bad – insbesondere Handelswaren, Werbemittel und Badebekleidung.

► **Eine Inventur für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (beispielhaft u.a. Flockungsmittel, Chlor und sonstige Betriebsmittel und Reagenzien, Toilettenpapier, Papierhandtücher, Kosmetikartikel, Einmalhandschuhe, Abfallsäcke/Hygienebeutel, Aufgussmittel Sauna, Sauna-Düfte, Sole-Duftstoffe, Dampfbad-Düfte, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Reinigungskräfte, Leuchtmittel usw.) **wurde vom Eigenbetrieb jedoch nicht durchgeführt. Die Inventur zum 31.12.2018 war daher nicht vollständig und liefert in diesem Punkt keine vollständige Grundlage für die Bilanz.**

Allerdings werden die Werte für die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe auf < 1 bis 3% der Bilanzsumme geschätzt und sind daher für den Jahresabschluss 2018 als Ganzes nicht wesentlich, so dass diese Prüfungsbemerkung einer Feststellung des Jahresabschlusses 2018 nicht entgegensteht.

► **Für die künftigen Jahresabschlüsse 2020 ff. ist eine vollständige Inventur nach § 240 HGB durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass die Inventur für Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für sämtliche Bäder durchzuführen ist. D.h. auch die Lagerbestände des Hallenbads Wittlensweiler, des Freibads am Panorama-Bad und des Waldschwimmbads Kniebis sind zu zählen und zu bewerten.**

Die Panorama-Bad Gastronomie (Panorama-Bad Gaststätte und Gastronomiebereich Sauna) als auch der Gastronomiebereich des Panorama-Freibades ist in der Inventur nicht berücksichtigt, da diese verpachtet sind.

Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände waren per 31.12.2018 mit rd. 879.826 EUR bilanziert.

Forderungen in EUR	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter	159.929	147.875
Forderungen gegen verbundene Unternehmen SWF GmbH & Co. KG	67.969	42.309
Forderungen an Stadt FDS und ihre Eigenbetriebe		
- Kassenbestand	0	545.246
- sonst. Forderungen	0	-161.479
sonst. Vermögensgegenstände		
- Lohn-/Gehaltsvorschüsse	39	44
- Steuererstattungsansprüche (u.a. Ust, Körperschaftssteuer)	534.991	407.666
- sonstige Vorschüsse an Handkassen und Zahlstellen Bäder	1.520	1.520
- sonst. Forderungen	115.377	12.528
Gesamt	879.826	995.709

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand und Handkassen:

Seit 01.12.2017 verfügt der Eigenbetrieb über ein eigenes Girokonto. Der Kassenbestand wurde in der Bilanz per 31.12.2017 noch als Forderung an die Stadtkasse ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2018 wird der Kassenbestand des Eigenbetriebs auf dem eigenen Girokonto, der Barkasse bei der Stadtkasse und den eigenen Barkassen ausgewiesen.

Girokonto Bank	222.531,38 EUR
Barkassen*	10.674,94 EUR
Der Kassenbestand beziffert sich zum 31.12.2018 auf insgesamt:	233.206,32 EUR

Der Kassenbestand des Girokontos in der Bilanz stimmt mit dem Girokontoauszug der Bank per 31.12.2018 überein.

*Der Kassenbestand der **Barkassen** des EB SWF · Bäderbetrieb beinhaltet die Portokasse, sowie die Dauervorschüsse und Wechselgelder für die Kassen des Panorama-Bades und des Nachzahlautomaten, des Hallenbades Wittlensweiler, der Tiefgarage Oberer Marktplatz und der Barkasse bei der Stadtkasse.

Passiva

Eigenkapital:

Der Eigenbetrieb ist nach § 12 Abs. 2 EigBG mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Das Stammkapital bildet zusammen mit den Rücklagen und dem Jahresergebnis das **Eigenkapital** des Eigenbetriebs. Das Eigenkapital des Eigenbetriebs beträgt per 31.12.2018: 7.037.027 EUR (42,36 % der Bilanzsumme; VJ: 51,46 % der Bilanzsumme) und teilt sich folgendermaßen auf:

1. eingefordertes Stammkapital	5.478.286 EUR
2. Rücklagen	2.914.284 EUR
3. Gewinnvortrag 2013	78.228 EUR
4. Jahresverlust 2014	- 64.299 EUR
5. Jahresverlust 2015	- 63.706 EUR
6. Jahresverlust 2016	- 269.656 EUR
7. Jahresverlust 2017	- 290.454 EUR
8. Jahresverlust 2018	- 745.656 EUR

Bei den **Rücklagen** gab es gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen. Sie sind per 31.12.2018 mit rd. 2.914 TEUR bilanziert. Davon sind 2.817 TEUR gebundene Rücklagen i. H. der Beteiligung an der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG, 84 TEUR Rücklagen aus Kapitalzuschüssen und 13 TEUR andere Gewinnrücklagen (für die Sanierung der Wellnessanlage).

Die **Rückstellungen für Beihilfen** sind per 31.12.2018 mit rd. 49 TEUR bilanziert.

Weiter wurden Rückstellungen gebildet **für Prüfungs- und Beratungskosten** i. H. v. rd. 13 TEUR. Diese beinhalten hauptsächlich Beratungskosten sowie Rückstellungen für die überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

Sonstige Rückstellungen (rd. 171 TEUR wurden gebildet für Archivierungskosten (10 TEUR), diverse Rechnungen (8 TEUR) sowie Rückstellungen für Verwaltungskostenbeiträge 2018 (153 TEUR).

Die ehemaligen Rückstellungen für Pensionen i. H. v. rd. 89 TEUR per 31.12.2014 wurden im Wirtschaftsjahr 2015 umgegliedert zu den Personalarückstellungen. Die **Rückstellungen im Personalbereich** i. H. v. rd. 219 TEUR betreffen Rückstellungen für Pensionen (rd. 95 TEUR), Arbeitszeitkonto (37 TEUR – berechnet nach dem jeweiligen tariflichen Zeitlohn), ausstehenden Tarifyurlaub (69 TEUR) und Jubiläumszuwendungen (18 TEUR).

Die Pensionsrückstellungen für einen früheren Geschäftsführer werden jährlich nach der Projected Unit Credit Method ermittelt. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgte, unter Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich der zukünftigen Anwartschafts- bzw. Rentenentwicklung, nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik. Dabei wurden ein Rechnungszinsfuß (Abzinsung) von 3,21% und ein Rententrend von 2% zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten waren per 31.12.2018 mit rd. 9.124.202 EUR bilanziert.

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat sich der **Schuldenstand** langfristiger Verbindlichkeiten an Kreditinstitute von 5.279 TEUR auf 6.550 TEUR (Kreditaufnahme aus der Kreditermächtigungen 2018 über 1.741 TEUR abzüglich der Tilgung in Höhe von 470 TEUR) erhöht. Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden für Darlehen insgesamt rd. 469.910 EUR getilgt und rd. 112.042 EUR Kreditzinsen geleistet.

Die Kreditermächtigung für Investitionen aus 2018 wurde im Mai 2018 vollständig aufgenommen, so dass keine restlichen Krediteinnahmemittel ins Wirtschaftsjahr 2019 übertragen werden mussten.

Die Entscheidungen in Bezug auf den Kreditrahmen sind durch den jeweils gültigen Wirtschaftsplan vorgegeben.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten an Kreditinstitute (langfristige Darlehen) stimmen mit den Jahreskontoauszügen der Banken überein.

Verbindlichkeiten in EUR	31.12.2018	31.12.2017
langfristige Verbindlichkeiten an Kreditinstitute	6.549.783	5.278.683
kurzfristige Verbindlichkeiten an Kreditinstitute	9.228	-219
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dritter	310.191	734.792
Verbindlichkeiten geg. verbund. Unternehmen SWF GmbH & Co. KG		
- aus Lieferungen und Leistungen der SWF GmbH & Co. KG	563.247	377.586
Verbindlichkeiten an Stadt FDS und ihre Eigenbetriebe		
- sonst. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Dienstleistungen	63.437	0
- Cash-Pooling	1.050.000	
sonst. Verbindlichkeiten		
- aus Steuern (u.a. Ust, Körperschaftssteuer, Lohn- und Kirchensteuer)	0	0
- aus Lohn und Gehalt	37.400	34.960
- Wertkarte Panorama-Bad	491.143	459.514
- sonst. Verbindlichkeiten	49.773	23.114
Gesamt	9.124.202	6.908.430

Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage jeweils zum Stichtag 31.12.....:

Strukturbilanz in TEUR	2018	2017	2016	2015	2014
Aktivseite langfristiges AV					
Sachanlagen	11.345	9.968	7.848	6.684	6.300
Finanzanlagen	2.845	2.845	2.844	2.844	2.844
zuzüglich Aktivtausch	1.281	1.281	1.281		
so. langfristiges Vermögen (immatrielles)	9	1	1	1	1
gebundenes Vermögen	15.480	14.095	11.974	9.529	9.145
Passivseite langfristiges Kapital					
Stammkapital	5.478	5.478	5.478	5.478	5.478
allg. Rücklage	2.914	2.914	2.914	2.914	2.914
Ergebnisvortrag	-610	-319	-50	14	78
Jahresergebnis	-746	-291	-270	-64	-64
Igfrist. Rückstellungen Beihilfe u. Pensionen	143	136	134	137	131
Trägerkredite	0	0	0	0	0
Fremdkredite	6.550	5.279	3.650	1.960	2.171
Finanzierungsmittel	13.730	13.198	11.856	10.440	10.709
Unter- (-)/Überfinanzierung (+)	-1.751	-898	-118	911	1.564
nachrichtlich:					
Bilanzvolumen	16.613	15.124	13.285	12.026	12.410
Eigenkapital	7.037	7.783	8.073	8.343	8.407
Bilanzkennzahl	0,89	0,94	0,99	1,10	1,17

Das Anlagevermögen stellt in jedem Betrieb langfristig gebundenes Vermögen dar. Es ist demzufolge auch durch langfristiges Kapital zu finanzieren - „**Goldene Bilanzregel**“.

Ist das Verhältnis von Kapital (Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital) zum Anlagevermögen also gleich oder größer als 1, so ist das langfristige Vermögen eines Unternehmens (Anlagevermögen) langfristig finanziert und die Fristenkongruenz zwischen Mittelherkunft und Mittelverwendung wird eingehalten. Wobei als Zielwert 1 anzustreben ist.

Formel:
$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen (AV)}}$$

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall einer Krise keine Anlagegüter veräußert werden müssen, um z.B. Tilgungsverpflichtungen termingerecht nachzukommen.

► **Zum Stichtag 31.12.2018 ist beim EB SWF · Bäderbetrieb das langfristige Vermögen nicht mehr langfristig finanziert. Es besteht eine Unterfinanzierung der Investitionen und Finanzanlagen i. H. v. rd. -1.751 TEUR. Die Kennzahl der goldenen Bilanzregel (Kapital/Anlagevermögen) errechnet sich mit 0,89.**

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 10.05.2016 i.V.m. Beschluss vom 06.07.2016 der Gesellschafter der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG (SWF) kam es bei den SWF zu einer Vermögensumschichtung der Beträge der Kapitalkonten II (individuelle Konten der Gesellschafter) in die gesamthänderisch gebundene Rücklage per 01.01.2016. Daraus folgte beim EB SWF · Bäderbetrieb eine Umgliederung kurzfristiger Forderungen (Umlaufvermögen) in die langfristigen Finanzanlagen (Anteile an verbundenen Unternehmen) in Höhe von 1.281 TEUR. D.h. der Zugang bei den Finanzanlagen wurde durch Umwandlung des kurzfristigen Umlaufvermögens (Forderung) geleistet – buchhalterisch ein reiner bilanzieller Aktivtausch, der zwar keinen Geldfluss auslöste, jedoch durch langfristiges Kapital (auf der Passivseite der Bilanz) gedeckt sein sollte.

Die in den Vorjahren ausgewiesenen hohen Finanzierungsüberschüsse in der Strukturbilanz (Vergleich langfristiges Anlagevermögen/Aktiva mit langfristigem Kapital/Passiva) wandelten sich durch diesen Aktivtausch im Wirtschaftsjahr 2016 in eine Finanzierungslücke in Höhe von -118 TEUR per 31.12.2016. Zwischenzeitlich ist die Finanzierungslücke per 31.12.2018 auf nunmehr -1.751 TEUR angestiegen (Vorjahr 2017: -898 TEUR).

Im Eigenbetrieb geht es bei der „**Goldene Bilanzregel**“ insbesondere um die gesetzlich verankerte Erhaltung des Sondervermögens der Gemeinde, zu deren Sicherstellung auch die Vermögensplanabrechnung dient.

Für die **Vermögensplanabrechnung** zur Wirtschaftsplanung 2020 ist die Unterfinanzierung zum Stichtag 31.12.2018 in Höhe von -1.751 TEUR in einer Nebenrechnung zu ergänzen:

- abzüglich um die im Wirtschaftsplan 2019 eingestellten erübrigten Mittel 2017,
- zuzüglich die noch zu erwartenden Investitionszuschüsse,
- zuzüglich die noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen und
- abzüglich die noch zu erwartenden Investitionen (gebundene Planmittel),

welche ins folgende Wirtschaftsjahr 2019 übertragen wurden.

Vermögensplanabrechnung/Nebenrechnung für Wirtschaftsplan 2020:	in TEUR
erübrigte/fehlende Deckungsmittel lt. Abrechnung (Strukturbilanz per 31.12.2018)	-1.751
abzüglich erübrigte Mittel 2017 im Wirtschaftsplan 2019	459
zuzüglich noch zu erwartende Zuschüsse	0
zuzüglich noch nicht realisierte Kredite	0
abzüglich noch nicht realisierte Investitionen	0
fehlende Mittel für Wirtschaftsplan 2020	-2.210

► **Demnach ergibt sich eine Unterfinanzierung i. H. v. -2.210 TEUR welche im Wirtschaftsplan 2020 hätte berücksichtigt werden müssen.** (Tatsächlich wurde im Wirtschaftsplan 2020 lediglich ein Fehlbetrag aus 2018 in Höhe von -859 TEUR eingestellt.)

Im Wesentlichen ist dies, aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes, der unkorrekten Behandlung des Aktivtauschs in der Vermögensplanabrechnung geschuldet:

► **Nach der goldenen Bilanzregel soll das langfristige Vermögen (Aktiva) auch durch langfristiges Kapital (Passiva) finanziert sein. Die durch den Aktivtausch entstandene Finanzierungslücke wäre in der Vermögensplanabrechnung zu berücksichtigen und durch langfristiges Kapital zu finanzieren gewesen.**

► **Der Eigenbetrieb hat jedoch in der Vermögensplanabrechnung 2018 diesen Aktivtausch in Höhe von rd. 1,28 Mio. EUR insofern nicht berücksichtigt, indem er diesen von der bestehenden Unterfinanzierung abgezogen und dadurch die bestehende Unterfinanzierung nach Strukturbilanz 2018 um den Aktivtausch verringert hat.**

► **Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieser Abzug des Aktivtausches nicht korrekt - denn dadurch wird der tatsächliche Fehlbetrag nach Strukturbilanz nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt und der Eigenbetrieb weist seinen notwendigen Kapitalbedarf im Wirtschaftsplan nicht in erforderlicher Höhe aus. Durch diese Vorgehensweise wird der Eigenbetrieb die bestehende Unterfinanzierung nicht ausgleichen können.**

D.h. wenn der Aktivtausch auch in den künftigen Vermögensplanabrechnungen nicht berücksichtigt und weiterhin von der bestehenden Unterdeckung abgezogen wird, droht dem Eigenbetrieb zukünftig eine „chronische Unterfinanzierung“ – sprich dauerhaft fehlendes Kapital.

→ **Lt. Auskunft der Betriebsleitung soll in der nächsten Vermögensplanabrechnung 2019 für den Wirtschaftsplan 2021 der Aktivtausch nunmehr berücksichtigt werden.**

Weitere Kennzahlen zur Betrachtung der Finanzlage

Die **Eigenkapitalquote** ist eine Kennzahl, die das Eigenkapital zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) ins Verhältnis setzt. Die Kennzahl dient zur Beurteilung der finanziellen Stabilität und Unabhängigkeit eines Unternehmens und ist somit auch Grundlage für Finanzierungsentscheidungen.

Kennzahlen zum 31.12.	Formel	Aussage über die	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \cdot 100$	Kapitalkraft	42%	51%	61%	69%	68%

► **Der Eigenbetrieb verfügt über eine Eigenkapitalquote von durchschnittlich 58% (Durchschnitt der letzten 5 Jahre). Im Ergebnis 2018 beträgt die Eigenkapitalquote 42%. Davon sind per 31.12.2018 rd. 17% in der allg. Rücklage gebunden als Beteiligung an der SWF GmbH & Co. KG, rd. 33% sind im Stammkapital und rd. 0% sind als Kapitalzuschüsse und sonst. Gewinnrücklagen in der Bilanz ausgewiesen. Die restlichen -8% sind dem Jahresverlust und dem Verlustvortrag geschuldet.**

Gegenüber 2014 hat sich die Eigenkapitalquote von 68% auf 42% reduziert – dies ist hauptsächlich den seit dem WJ 2015 vorgetragenen Jahresverlusten sowie dem gestiegenen Fremdkapitalanteil durch Darlehensaufnahmen geschuldet.

Aufgrund der mittelfristig dauerhaft negativen Betriebsergebnisse ist eine **Eigenkapitalverzinsung** derzeit nicht relevant.

Der **Cash-Flow** gibt das aus der laufenden Betriebstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittelreservoir an - d.h. wie viel „Geld“ erwirtschaftet wurde. Er kann dazu verwendet werden Investitionen zu tätigen, Kredite zu tilgen oder das erwirtschaftete Geld zur Liquiditätssteigerung im Betrieb zu belassen. Ein hoher Cash-Flow bedeutet eine starke Kraft zur Innenfinanzierung, d.h. wer selbst viel Geld erwirtschaftet, muss weniger Fremdkapital aufnehmen um Investitionen zu tätigen.

vereinfachter Cash-Flow in EUR	2018	2017	2016	2015	2014
Jahresergebnis	-745.656	-290.454	-269.656	-63.706	-64.299
zuzüglich Abschreibungen	800.516	567.298	502.135	496.687	512.750
vereinfachter Cash-Flow	54.860	276.844	232.479	432.981	448.451

► **Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2018 einen Cash-Flow i. H. v. rd. 55 TEUR erzielt. Die im WJ 2018 getätigten Investitionen in Höhe von 1.841 TEUR lagen weit über dem Cash-Flow. D.h. der Eigenbetrieb kann seine Investitionen nicht aus eigenem erwirtschaftetem Geld finanzieren. Die Investitionen wurden daher mit Ersatzfinanzierungsmitteln wie Zuschüssen und Krediten finanziert.**

Die **Anlageintensität** gibt das Verhältnis von Anlagevermögen zum Gesamtvermögen eines Betriebs wieder. Sie lässt Schlüsse über die Kapitalbindung und Fixkostenbelastung (Abschreibungen) und damit die finanzielle Flexibilität des Betriebes zu. Eine hohe Anlageintensität kann für einen Betrieb hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen bzw. auch in Form der damit zusammenhängenden Wartungs- und Betriebskosten bedeuten. Evtl. auch in Gestalt der mit der langfristigen Kapitalbindung am Anlagevermögen verbundenen Zinskosten (Fremd- und Eigenkapitalverzinsung). Relativ hohe Fixkosten (insbesondere Abschreibungen und Zinsen) können die finanzielle Flexibilität eines Betriebs einschränken.

Kennzahlen zum 31.12.....	Formel	Aussage über die	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014
Anlagenintensität	Anlagevermögen/ Bilanzsumme*100	Vermögens- struktur	93%	93%	90%	79%	74%

► Beim EB SWF · Bäderbetrieb wird die Vermögensseite aufgabenbedingt unverändert durch ein hohes Anlagevermögen von durchschnittlich rd. 86% bestimmt (Durchschnitt der letzten 5 Jahre). D.h. der Eigenbetrieb hat eine relativ hohe Anlageintensität welche sowohl eine relativ hohe langfristige Kapitalbindung mit sich bringt, als auch hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen, Zinsen, sowie hohe Wartungs- und Betriebskosten der Anlagen.

► Im Wirtschaftsjahr 2018 hat sich die Anlageintensität gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht. Gegenüber 2014 hat sich die Anlagenintensität von 74% auf 93% erhöht – dies ist den vom Eigenbetrieb getätigten großen Investitionen (hauptsächlich Rutschenturm Außenbereich Panorama-Bad und Neubau Panorama-Freibad) geschuldet.

4. Sonstige Prüfungsfeststellungen

(Unerledigte Feststellungen bzw. noch nicht abgeschlossene Aufgaben aus Vorprüfungen werden hier nochmals aufgeführt)

4.1 Betriebssatzung und Geschäftsordnung

Ab 01.04.2017 ist die neue und aktuelle Betriebssatzung und Geschäftsordnung in der Fassung vom 24.01.2017 anzuwenden.

Aufgrund verschiedener Änderungen beim EB SWF · Bäderbetrieb hat das RPA bereits im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2014 darauf hingewiesen, die Betriebssatzung des Eigenbetriebs und die Geschäftsordnung vom 25.07.2006 entsprechend zu aktualisieren.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.01.2017 wurden zwischenzeitlich mit Wirkung ab 01.04.2017 eine neue Betriebssatzung und eine neue Geschäftsordnung erlassen. Allerdings wurden 2 vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Punkte in der neuen Betriebssatzung nicht berücksichtigt.

► Die neu gefasste Betriebssatzung vom 24.01.2017 sollte daher im Hinblick auf den Zweck des Eigenbetriebs bezüglich dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Strom und Wärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) nochmals überprüft werden. Die KWK-Anlagen sind zwischenzeitlich im Eigentum der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co.KG und werden auch dort betrieben.

Das in § 2 Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital i. H. v. 5.755.000 EUR wurde noch nicht vollständig eingefordert. Die noch nicht eingeforderte Einlage ist in der Bilanz gesondert abzusetzen. Der Bäderbetrieb hat die noch nicht eingeforderte Einlage i. H. v. rd. 276.700 EUR in der Bilanz ordnungsgemäß abgesetzt. Der verbleibende Betrag i. H. v. rd. 5.478.300 EUR ist als Posten eingefordertes Stammkapital auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

► Allerdings ist gem. § 8 Abs. 2 EigBVO das Stammkapital in der Bilanz mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen. Satzungsrecht und Bilanzausweis sind daher in Einklang zu bringen.

→ **Lt. Auskunft der Betriebsleitung und der Kämmerei (Amt für Finanzen und Beteiligungen) soll dies durch eine Kapitaleinlage der Stadt an den Eigenbetrieb SWF · Bäderbetrieb (Einforderung des noch nicht vollständig eingezahlten Stammkapitals) erfolgen. Die Zuführung zum Stammkapital des Eigenbetriebs soll im Nachtragshaushalt 2020 der Stadt Freudenstadt und im geänderten Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb eingeplant werden.**

4.2 Serviceleistungen städtischer Dienststellen und der SWF GmbH & Co. KG

Verschiedene **städtische Dienststellen** erbringen für den Eigenbetrieb Serviceleistungen, die jährlich über einen Verwaltungskostenbeitrag vergütet werden. Im WJ 2018 wurde eine Rückstellung auf den noch nicht abgerechneten Verwaltungskostenbeitrag, einschließlich örtlicher Prüfung, 2018 an die Stadt Freudenstadt in Höhe von rd. 153.000 EUR gebildet. Rd. 1.284 EUR wurden im WJ 2018 als Verwaltungskostenanteil EDV an die Stadt Freudenstadt geleistet.

Neben den städtischen Dienststellen erbringen auch die **SWF GmbH & Co. KG** (SWF) für den Eigenbetrieb Serviceleistungen indem die SWF die Aufgaben des kaufmännischen Bereichs (im Wesentlichen die Finanzbuchhaltung und das Marketing) des EB SWF · Bäderbetrieb wahrnehmen. Im Jahr 2018 beträgt das Dienstleistungsentgelt für die SWF incl. Vorsteuer 164.220 EUR (Netto: 138.000 EUR).

► **Es ist erforderlich eine detaillierte Auflistung der einzelnen Aufgaben, mit entsprechender Dienstleistungsvergütung, in einem Dienstleistungsvertrag zu regeln.**

► **Für die von der SWF GmbH & Co. KG erbrachten Dienstleistungen für den EB SWF · Bäderbetrieb wurde noch kein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen. Laut Auskunft der Betriebsleitung ist ein entsprechender Dienstleistungsvertrag in Bearbeitung und soll noch im Wirtschaftsjahr 2020 aufgestellt werden.**

4.3 Panorama-Bad Gastronomie

Die Panorama-Bad Gaststätte ist seit 01.11.2013 an den derzeitigen Pächter verpachtet. Der Pachtzins setzt sich aus einer fixen und einer variablen Pacht zusammen. Die variable Pacht ist quartalsmäßig zum Ende eines Monats, der dem Abrechnungsquartal folgt, zu zahlen und abzurechnen. **Die Abrechnung der Umsatzpacht erfolgte auch im Wirtschaftsjahr 2018 durchgängig verspätet.**

Seit 21.09.2013 ist auch der Gastronomiebereich der Sauna an diesen Pächter verpachtet. Die monatliche Umsatzpacht ist spätestens zu zahlen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ende des abzurechnenden Pachtmonats. **Auch die Abrechnung dieser vertraglich vereinbarten variablen Umsatzpacht erfolgte im Wirtschaftsjahr 2018 durchgängig verspätet.**

Seit 30.06.2018 ist auch der Gastronomiebereich des Panorama-Freibades an diesen Pächter verpachtet. Die monatliche Umsatzpacht ist für die Monate der Gastronomieöffnungszeiten im Freibad spätestens zu zahlen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ende eines Quartals. **Die Abrechnung dieser vertraglich vereinbarten variablen Umsatzpacht erfolgte im Wirtschaftsjahr 2018 ebenfalls verspätet.**

► **Das Rechnungsprüfungsamt weist erneut daraufhin, dass der Eigenbetrieb künftig verstärkt auf die vertraglichen Abrechnungsmodalitäten achten und den Pächter auf die vertraglichen Verpflichtungen und auf eine pünktliche Pachtzinszahlung hinweisen soll. Dies insbesondere, da der Eigenbetrieb selbst im WJ 2018 sich in einem erheblichen Liquiditätsengpass befand.**

4.4 Versicherungsschutz

Die Versicherungsangelegenheiten des EB SWF · Bäderbetrieb werden zum Teil von der Kämmerei (Amt für Finanzen und Beteiligungen) der Stadt Freudenstadt im Rahmen der Verwaltungsleihe (Dienstleistung) und zum Teil vom Eigenbetrieb selbst bearbeitet. Für den Eigenbetrieb besteht im Wesentlichen folgender Versicherungsschutz:

Haftpflichtversicherung, Strafrechtsschutzversicherung, Eigenschadenversicherung, Inhaltsversicherung, Gebäudeversicherung, Elektronikversicherung, Glasversicherung, Vermögensschadenversicherung, Maschinenversicherung, Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung, Unfallversicherung, Umweltschadenversicherung, Bauleistungsversicherung, Kfz-Versicherungen, Verkehrsrechtsschutzversicherung, Sachversicherung (u.a.: Elementarschäden, Feuer, Rauch, Sturm und Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung, Leitungswasser, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen).

► Die finanziellen Risiken werden, soweit möglich, durch die o.g. Versicherungen abgedeckt. Der für den EB SWF · Bäderbetrieb bestehende Versicherungsschutz wurde geprüft und erscheint angemessen.

4.5 Vertragsmanagement

Ein Vertragsmanagement kann als Fundament für ein wirtschaftliches Handeln eines Betriebes angesehen werden und sollte aus Sicht des RPA zumindest folgende Informationen enthalten: Vertragsgegenstand, Vertragsart, Vertragspartner, Vertragsdatum, Vertragsbeginn, Laufzeit, Laufzeitende, Kündigungsfrist, ggf. Verlängerungsoption, finanzieller Umfang (Jahreskosten bzw. laufzeitbezogen).

► Beim EB SWF · Bäderbetrieb wird für seine **vertraglichen Verpflichtungen** ein einfaches Vertragsmanagement in Form einer Excel-Liste mit Vertragsinhalt/-art (Mietverträge, Leasingverträge, Wartungsverträge, Beratungsverträge, Dienstleistungsverträge, usw.), Vertragsdatum, Laufzeit, Laufzeitende und Jahreskosten geführt. Damit erhält man einen Überblick über sämtliche vertraglichen Verpflichtungen. Die Kontrolle und Überwachung von bestehenden und auslaufenden Verträgen - insbesondere Fristen, Kündigungen oder Verlängerungen - wird dadurch erleichtert.

Für seine **vertraglichen Rechte** führt der Eigenbetrieb noch keine entsprechende Liste. Für eine übersichtliche Darstellung der vertraglichen Rechte, eine Übersicht über die Miet- und Pachteinnahmen als auch das Umsatzpotenzial, wie auch zur Kontrolle der Vertragserfüllung, der Fristen- und Terminüberwachung sowie zur korrekten Rechnungserstellung wäre zumindest ein einfaches Vertragsmanagement von Vorteil.

► **Das RPA empfiehlt daher dem EB SWF · Bäderbetrieb auch für seine vertraglichen Rechte, Vermietungs- und Verpachtungsverträge (z.B. Tiefgarage, Gastronomie Bäder, Massage Bäder) ein einfaches Vertragsmanagement in Form einer Excel-Liste zu führen.**

4.6 Kassenüberwachung

Aufgrund des § 112 GemO ist dem RPA die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Eigenbetriebe übertragen. Die Kasse des EB SWF · Bäderbetrieb ist mit der Stadtkasse verbunden. Dabei wird für den Eigenbetrieb ein eigenes Girokonto geführt.

Am 28.11.2018 wurde bei der Stadtkasse eine unvermutete Kassenprüfung vorgenommen. Dabei wurden die Kassenbestände aller Konten mit dem Vortag sowie mit dem Tagesabschluss des Vortages abgeglichen und geprüft. Die Kontostände stimmten mit den Unterlagen überein, alle Beträge wurden belegt.

Seit 01.12.2017 verfügt der Eigenbetrieb über ein eigenes Girokonto bei der Kreissparkasse Freudenstadt. Die bisherigen Verrechnungskonten mit der Stadtkasse wurden aufgelöst. Sämtliche Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden weiterhin durch die Stadtkasse, jedoch über das eigene Girokonto des Eigenbetriebs und einer Barkasse bei der Stadtkasse sowie über die eigenen Zahlstellen/Handkassen abgewickelt.

Der Kassenbestand des Eigenbetriebs ist nunmehr auf dem eigenen Girokonto und der Barkasse bei der Stadtkasse sowie den eigenen Zahlstellen/Handkassen beim Eigenbetrieb nachgewiesen. Per 31.12.2018 war ein Kassenbestand in Höhe von rd. 233.206 EUR in der Bilanz ausgewiesen.

Die Stadtkasse überprüft i. d. R. täglich ob der Kassenistbestand (Girokontenbestand beim Kreditinstitut) mit dem Kassensollbestand aus dem SAP des Eigenbetriebs übereinstimmt. Der Eigenbetrieb selbst überprüft i. d. R. einmal monatlich (am letzten Tag des Monats) den Kassensollbestand aus dem SAP mit dem Kontoauszug der Banken. Festgestellte Differenzen werden zeitnah ausgeräumt.

Der Eigenbetrieb befand sich im WJ 2018 in einem erheblichen Liquiditätsengpass; er konnte jedoch, durch das **Cash-Pooling** im Rahmen der Einheitskasse, jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtkasse Freudenstadt aus dem Cash-Pooling beziffern sich per 31.12.2018 auf 1.050.000 EUR.

Vom RPA wurden die Barkassen des Panorama-Bades zuletzt im Sommer 2011 und des Waldschwimmbades Kniebis im August 2016 ohne wesentliche Beanstandungen geprüft. Im Übrigen erfolgt eine interne Kontrolle und Prüfung der Badkassen durch den EB SWF · Bäderbetrieb selbst. Die Barkassen des Panorama-Bades werden täglich abgerechnet und der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs einmal monatlich zur Prüfung vorgelegt. Die Portokasse des Panorama-Bades wird intern halbjährlich geprüft und der Nachzahlungsautomat einmal wöchentlich. Auch eine unvermutete Kontrolle zur Überprüfung des Wechselgeldvorschusses wird unregelmäßig vom Eigenbetrieb selbst vorgenommen. Das RPA hat sich von der ordentlichen Abrechnung und der internen Prüfung der Barkassen der Bäder überzeugt. Für jede Geldbewegung ist ein Beleg vorhanden.

Die Rechnungen des Eigenbetriebs werden grundsätzlich zeitnah abgearbeitet. Die **offenen Posten der Kreditoren** per 31.12.2018 beziffern sich auf rd. 955 TEUR.

Hierbei handelt es sich in der Regel überwiegend um Honorar-, Bau-, Fremd- und Dienstleistungen externer Dritter, Versicherungen, Beiträge, Steuerverbindlichkeiten, Zins- u. Tilgungen, Energieabrechnungen sowie Abrechnungen von Dienstleistungen der Stadt und der SWF GmbH & Co. KG. welche zum Bilanzstichtag noch nicht bezahlt waren, aber noch das Rechnungsjahr 2018 betreffen (überwiegend Rechnungen vom November/ Dezember 2018).

Die Auswertung der **offenen Posten der Debitoren** per 31.12.2018 ergab noch offene Forderungen i. H. v. rd. 313 TEUR.

Hierbei handelt es sich um, das Wirtschaftsjahr 2018 betreffende aber, noch nicht bezahlte Forderungen. In der Regel sind dies überwiegend auf Rechnung gelieferte Verkaufsartikel, Eintrittskarten, Wertkarten, Gutscheine, Freikarten, Forderungen für Schulschwimmen (rd. 7 TEUR), Abrechnung Verpachtungs-, Vermietungszinsen und Nebenkosten (rd. 49 TEUR) sowie Nutzungsentgelte für Vereine, Abrechnung Schwarzwald Plus Card, Einnahmen Tiefgarage (rd. 25 TEUR) und Steuererstattungsansprüche (rd. 113 TEUR).

► Wesentliche Beanstandungen bei der Kassenprüfung 2018 wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

4.7 Sachliche und rechnerische Feststellung einzelner Rechnungsbeträge

Die Kassenvorgänge des EB SWF · Bäderbetrieb wurden vom RPA im Rahmen der Belegprüfung stichprobenweise überwacht. Das RPA hat sich dabei überzeugt:

- von der ordnungsgemäßen Abwicklung des Zahlungsverkehrs
- von der Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis,
- **lediglich bedingt (nicht vollumfänglich)** von der Einhaltung der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis und der **Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips**

Die **Bewirtschaftungsbefugnis** - das Recht haushaltswirksame Sachentscheidungen zu treffen (z.B. Abschluss eines Kauf-/Werk- Dienstleistungsvertrags, Investitionsaufträge erteilen, Verbindlichkeiten einzugehen, Geltendmachung von Forderungen usw.) ist in **§ 9 der Betriebssatzung** des EB SWF · Bäderbetrieb geregelt und befugt die Betriebsleitung (Geschäftsführung) u.a. zur Bewirtschaftung der Mittel von Vorhaben des Vermögensplans **bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall**.

Die **Anordnungsbefugnis** bezeichnet das Recht, die Stadtkasse verbindlich anzuweisen, Auszahlungen zu tätigen bzw. Einzahlungen anzunehmen und die entsprechenden Buchungen vorzunehmen. Die Anordnung des kassenmäßigen Vollzugs ist dabei bereits rechtlich im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis begründet. Der Anordnende hat dabei zu verantworten, dass die sachliche und rechnerische Feststellung vorliegt und die Kasse die richtige Anweisung zum Vollzug erhält. Die Funktion des Anordnenden ist somit im Wesentlichen formaler Art. Die Anordnungsbefugnis steht grundsätzlich dem Oberbürgermeister zu. Dieser kann die Anordnungsbefugnis auf andere Stellen oder Personen delegieren. Die Namen und die Unterschriften sind der Stadtkasse mitzuteilen.

Der Oberbürgermeister hat die Anordnungsbefugnis im EB SWF · Bäderbetrieb auf den Geschäftsführer delegiert. Gemäß Buchungsanordnung vom 30.04.2013 ist der Geschäftsführer für alle Belange der Bäder **bis zu einem Bruttobetrag von 10.000 EUR** anordnungsbefugt.

► Grundsätzlich ist das rechnungsbezogene interne Kontrollsystem dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten. Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung ist auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung).

► Im Rahmen des Auftrages wurden Belege des Eigenbetriebs stichprobenweise darauf geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch gemäß den Vorschriften begründet und belegt worden sind. Die geprüften Vorgänge waren vollständig.

Allerdings: das RPA musste feststellen, dass auch im Wirtschaftsjahr 2018 bei einigen Anordnungen das **4-Augen-Prinzip** nicht eingehalten wurde. D.h. die Prüfung und Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit (Unterschrift 1. Person) fehlte auf einigen Zahlungsbelegen und lediglich die Anordnung zur Auszahlung (Unterschrift 2. Person) war auf den Rechnungen vermerkt.

► **Fazit: Künftig ist auf die Vorschriften für Kassenanordnungen nach §§ 7 - 11 Gemeindekassenverordnung (GemKVO), insbesondere auf das 4-Augen-Prinzip, verstärkt zu achten.**

Allerdings: das RPA musste feststellen, dass die Wertgrenze der **Anordnungsbefugnis** (der Vermerk, die Stadtkasse verbindlich anzuweisen Auszahlungen zu tätigen bzw. Einnahmen anzunehmen und entsprechende Buchungen vorzunehmen) bei einigen Anordnungen überschritten wurde.

► **Fazit: Die entsprechenden Zuständigkeiten und die Wertgrenzen der Anordnungsbefugnis sind künftig zu beachten und einzuhalten.**

4.8 Saldenliste

Die Saldenliste zum Jahresende 2018 weist ordnungsgemäß einen Bestand von 0,00 EUR aus, d. h. alle Konten addiert ergeben einen Saldo von null. Damit ist die Summe aller Sollsalden und Habensalden, die sich wiederum aus der Summe aller Sollbuchungen und Habenbuchungen zusammensetzen, ausgeglichen.

► Die stichprobenweise Prüfung der Saldenliste ergab keine Beanstandungen.

4.9 EDV- Programme

Der IT-Verbund endica der Stadtwerke hat als zuständiges Rechenzentrum mit Teil-Feststellungs-Bescheinigung gemäß § 11 GemKVO bescheinigt, dass während des Wirtschaftsjahres 2018 die dem automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten

- mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert worden sind;
- die Datenausgabe (einschließlich des Gesamtbetrags der jeweils miterstellten Überweisungsträger oder sonstiger Datenträger im beleglosen Datenträgeraustausch) vollständig und richtig ist.

Die in Anspruch genommenen automatisierten Anordnungs- u. Feststellungsverfahren sind:

- Personalmanagement und -abrechnung (dvv.Personal)

- endica 4 ERP Finance sowie -

- endica 4 ERP Ordermanagement

Die Programmprüfung erfolgt gem. § 114 a Abs. 2 GemO durch die GPA.

4.10 Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung

Mit Ausnahme der genannten Prüfungsfeststellungen wurden Geschäfte und Maßnahmen, welche nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses bzw. des Gemeinderats übereinstimmen, im Rahmen dieser Prüfung nicht festgestellt. Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe entsprechen dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung.

4.11 Betrauung des Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Der Eigenbetrieb SWF · Bäderbetrieb übernimmt den Betrieb sämtlicher Hallen-, Freizeit- und Freibäder im Stadtgebiet Freudenstadt sowie den Betrieb der öffentlichen Tiefgarage Oberer Marktplatz.

Aufgrund der Finanzsituation des Eigenbetriebs und seiner Verlustvorträge und der künftig zu erwartenden Jahresverluste wird es unumgänglich sein, die Verluste des Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb durch die Stadt Freudenstadt auszugleichen.

Die Stadt Freudenstadt trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Parkplätzen (u.a. zur Förderung der Stadtentwicklung und des Stadtmarketings) und öffentlichen Bädern (u.a. zur Aufrechterhaltung der Gesundheit) für die Bevölkerung auf ihrem Stadtgebiet und bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe ihres Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb. Die Stadt nimmt auf das Leistungsangebot des Eigenbetriebs entscheidenden Einfluss.

Die Stadt Freudenstadt als öffentliche Hand darf jedoch nur dann Zuschüsse und Beihilfen an wirtschaftliche Unternehmen leisten, soweit diese für ihre Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Rahmen eines hoheitlichen Akts bevollmächtigt sind. Aus diesem Grund wurde der Eigenbetrieb SWF · Bäderbetrieb für seine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) mit Beschluss vom 25.06.2013 (Vorlage VTS/043/2013) betraut. Die Betrauung erfolgte zum 01.07.2013 für eine Dauer von 10 Jahren. Die Betreibung der öffentlichen Bäder und der öffentlichen Tiefgarage Oberer Marktplatz ist somit über den Betrauungsbeschluss als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse qualifiziert.

► Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes Freudenstadt dürften evtl. wirtschaftliche Leistungen und Rand- bzw. Nebengeschäfte des Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb (z.B. in den Bereichen Verkauf/Vertrieb von Badeprodukten/Badesouvenirs sowie evtl. Dienstleistungen in der Betriebsführung oder Geschäftsbesorgung für Dritte) eine völlig untergeordnete Nebentätigkeit, zur Mitfinanzierung der betrauten DAWI-Tätigkeiten, sein und der Verlustreduzierung dienen.

Die Verlustausgleichszahlungen der Stadt Freudenstadt an den Eigenbetrieb SWF · Bäderbetrieb führen nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes daher zu keiner Überkompensation (unzulässigen Beihilfe) - eine Trennungsrechnung im Jahresabschluss darzustellen ist unter den gegebenen Umständen derzeit nicht erforderlich.

4.12 Durchführung von Investitionen, Ausgleich von Jahresverlusten und künftige Entwicklung

Bäder werden als wichtige soziale Infrastruktur geschätzt. Sie dienen u.a. als gesellschaftliche Interaktionsstätte (Freizeit, Familie, Sport) und der Tourismusförderung. Für die Stadt Freudenstadt sind die Bäder daher ein wichtiges Angebot für die Bürger, Kinder, Schüler und Gäste. Allerdings ist die Unterhaltung, Instandhaltung und Modernisierung der Bäder auch teuer: Der Kostendeckungsgrad der Bäder in Freudenstadt liegt zwischen 19% und 61%. Der Zuschussbedarf je Besucher liegt zwischen 4,93 EUR und 12,55 EUR.

Der Nutzen von Bädern lässt sich nur schwer nach Wirtschaftlichkeitskriterien bemessen. Dem schwer messbaren Nutzen stehen jedoch eindeutig quantifizierbare Kosten gegenüber.

► **Gegenüber den Vorjahren hat sich die Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs stark verändert. Zum einen wurden in den vergangenen Jahren große Investitionen durchgeführt und zum anderen konnten die Verluste des Eigenbetriebs durch die Finanzerträge aus Beteiligungen nicht mehr vollständig ausgeglichen werden.**

► **Bis zum Wirtschaftsjahr 2014 waren beim EB SWF · Bäderbetrieb noch Gewinnvorträge vorhanden. Seit dem Jahresabschluss 2015 wurden die Verluste auf neue Rechnung vorgetragen (Verlust/-vorträge per 31.12.2018 in Höhe von rd. 1.356 TEUR – rd. -8 % der Bilanzsumme).**

► **Im WJ 2019 und im WJ 2020 erhielt der Eigenbetrieb, zum Ausgleich seiner Verlustvorträge bzw. seiner Jahresverluste, Kapitaleinlagen von der Stadt (vgl. Gemeinderatsbeschlüsse vom 26.05.2020 und 07.07.2020; Vorlagen VTS/035/2020 und VTS/050/2020). Aufgrund der Finanzsituation des Eigenbetriebs wird es auch weiterhin unumgänglich sein, die Verluste des Eigenbetriebs SWF · Bäderbetrieb durch die Stadt Freudenstadt auszugleichen.**

► **Ferner ist der Eigenbetrieb seit dem Wirtschaftsjahr 2016 unterfinanziert (per 31.12.2018 in Höhe von rd. 1.751 TEUR). D.h. der Bäderbetrieb benötigt diese Kapitaleinlagen der Stadt um erstens sicherzustellen, dass sein langfristiges Anlagevermögen durch langfristiges Kapital gedeckt ist (zur Erhaltung des Vermögens) und zweitens um seine Liquidität (Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtkasse im Rahmen des Cash-Poolings der Einheitskasse in Höhe von rd. 1.050 TEUR per 31.12.2018) wieder herzustellen.**

Nach der **mittelfristigen Finanzplanung** sind von 2019 bis 2023 weitere große **Investitionen** von rd. 1.385 TEUR geplant. Insbesondere für

- Investitionsmaßnahmen wie Maschinen und maschinelle Anlagen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- neuer/erweiterter Eingangsbereich,
- Skyclimbing,
- Zusatzmodul/Erweiterung Schaltanlage zur Stromeinsparung,
- Belagsüberholung Außenbecken, *
- Belagserneuerung Außenbecken und Beckenkopf, *
- Umbau Badewassererwärmung. *

Demgegenüber stehen im selben Zeitraum (2019 bis 2023) rd. 106 TEUR Zuschüsse, rd. 3.483 TEUR Abschreibungen sowie rd. 1.804 TEUR Kreditaufnahmen. Daneben werden Jahresverluste von insgesamt 5.363 TEUR erwartet. Weiter sind lt. mittelfristiger Finanzplanung auch Finanzierungsfehlbeträge /Finanzierungsüberschüsse aus Vorjahren (summiert rd. 400 TEUR) und rd. 2.711 TEUR für die Schuldentilgung zu finanzieren. Zum Ausgleich der Ausgaben in der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2023 sollen dem Eigenbetrieb daher Kapitaleinlagen der Stadt von rd. 4.440 TEUR zugeführt werden. 26 TEUR sind als Zuführung zu langfristigen Rückstellungen geplant.

Weiter kommt hinzu, dass der Eigenbetrieb aufgabenbedingt eine relativ hohe Anlageintensität und damit eine relativ hohe langfristige Kapitalbindung hat. Dies wiederum führt zu hohen Fixkostenbelastungen (u.a. Abschreibungen, Wartungs- u. Betriebskosten des Anlagevermögens) – der Betrieb hat somit wenig finanzielle Flexibilität.

Für den EB SWF · Bäderbetrieb bestehen daher künftig große Risiken bezüglich der Finanzierung seiner Investitionen und der damit verbundenen Folgekosten, vor allem jedoch bezüglich dem Ausgleich seiner Jahresverluste.

► **In Anbetracht der mittelfristigen Finanzsituation des EB SWF · Bäderbetrieb empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt der Betriebsleitung, unter Abwägung von Kosten, Nutzen, Notwendigkeit und Dringlichkeit, die geplanten Investitionen regelmäßig neu zu überprüfen und gewisse Prioritäten festzulegen. Weiter wird empfohlen, Strategien zu entwickeln um die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Jahresverluste des EB SWF · Bäderbetrieb stark zu reduzieren.**

► **Noch ein allgemeiner Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA):**

Bei geplanten Maßnahmen ist generell verstärkt auf die Abgrenzung zwischen Investitionskosten und Erhaltungsaufwand zu achten. In der mittelfristigen Finanzplanung sind insbesondere die mit * markierten Investitionsvorhaben (s.o.) diesbezüglich nochmals zu überprüfen.

4.13 sonstige Prüfungsberatungen, -bemerkungen und -feststellungen

Die während des Wirtschaftsjahres durchgeführten sonstigen Prüfungsberatungen, Prüfungsbemerkungen und Prüfungsfeststellungen erfolgten überwiegend mündlich.

5. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung gem. § 111 GemO des Jahresabschlusses 2018 des EB SWF · Bäderbetrieb hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung der Betriebsleitung steht das Prüfungsergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 i. S. v. § 111 Abs. 1 GemO nicht entgegen.

► **Dem Betriebsausschuss und dem Gemeinderat kann die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 16 Abs. 3 EigBG empfohlen werden.**

Dieser Prüfungsbericht ist dem Betriebsausschuss im Rahmen der Vorberatung des Jahresabschlusses zuzuleiten. Die Entscheidung über die Behandlung des Jahresverlusts bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

Freudenstadt, 07. August 2020



Claudia Seiler
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes